

S t a t u t

zur Änderung des Statuts 41 der Stadt Jever, betr.
den Magistrat sowie die Gemeindefürsorgebeamten und
Gemeindefürsorgediener.

-+-

1.

Es werden aufgehoben:
im § 9 Satz 2 und 3, im § 10 und § 16 Abs. 2 und
die §§ 13 und 19.

2.

§ 18 erhält folgende Fassung:

Den einzelnen Beamten und Dienern kann durch
Beschluss des Stadtmagistrats frühere Dienstzeit im
Staats- oder Kommunaldienst ganz oder teilweise auf
den Zeitpunkt der unwiderruflichen Ausstellung an-
gerechnet werden. Für die Berechnung der Ruhegehalts-
fähigen Dienstzeit sind die jeweils für die Zivil-
staatsdiener geltenden Bestimmungen maßgebend. Die
Anstellungsurkunde hat ~~2~~ eine Angabe über die
für das Ruhegehalt in Anrechnung kommenden dienst-
jahre zu enthalten.

§ 3.

Als § 19 wird eingefügt:

Für die Berechnung der versorgungsbezüge der
widerruflich und unwiderruflich angestellten Ge-
meindebeamten, Hilfsbeamten und Gemeindefürsorge-
diener finden die jeweils für die Zivilstaatsdiener geltenden
Bestimmungen Anwendung.

4.

§ 20 erhält folgende Fassung:

Auf die mit pensionsberechtigung angestellten
Gemeindefürsorgebeamten und Gemeindefürsorgediener finden die
jeweils für die Hinterbliebenen der Zivilstaatsdie-
ner geltenden Bestimmungen Anwendung.

-+-

Vorstehendes Statut ist vom Staatsministerium
gemäß Art. 9 § 3 der Ges. Ord. genehmigt worden.

Oldenburg, den 22. Juli 1924.

Minist. d. Innern.

I.V.gez. Unterschrift.